



Inhalt:

- 196 Übungen der Bundeswehr
- 197 Vollzug der Baugesetze; Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 46 „Am Buck“ im Stadtteil Buchenhüll
- 198 Gemeindeverbindungsstraße Hohes Kreuz; hier: Umstufung eines Teilbereiches zur Ortsstraße
- 199 Kapuzinergasse; hier: Neuwidmung als Ortsstraße und beschränkt-öffentlicher Weg
- 200 Ortsstraße Notre-Dame-Weg; hier: Abstufung zum beschränkt-öffentlichen Weg
- 201 Ortsstraße: Sollnau; hier: Widmung eines neu gebauten Straßenstückes
- 202 Ortsstraße: Industriestraße; hier: Widmung eines neu gebauten Straßenstückes
- 203 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 des Marktes Gaimersheim für das Baugebiet „Kleine-Heide-Nord“

Bekanntmachungen des Landratsamtes

196 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 6. bis 8. Oktober 2000 im Raum Titting, Kinding, Beilngries, Denkendorf, Kipfenberg, Walting, Pollenfeld.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übrigen Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

197 Vollzug der Baugesetze; Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 46 „Am Buck“ im Stadtteil Buchenhüll

Für den Bebauungsplan Nr. 46 „Am Buck“ im Stadtteil Buchenhüll wurde das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 3 BauGB a.F. durchgeführt.

Die Regierung von Oberbayern hat mit RS vom 24.07.2000, Az. 220-4622-EI-9-2(00), eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB a.F. nicht geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gem. § 12 BauGB a.F. i.V. mit § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB n.F. ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Stadtbauamt, Zi.Nr. 19/II. Stock zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen (Fristen) für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BauGB a.F. hingewiesen. Ebenso auf § 44 Abs. 5 BauGB a.F., der die Entschädigungspflicht, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche regelt.

Eichstätt, den 14.09.2000

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

198 Gemeindeverbindungsstraße Hohes Kreuz; hier: Umstufung eines Teilbereiches zur Ortsstraße

Der Stadtrat von Eichstätt hat in seiner Sitzung am 14.09.2000 folgende Widmung beschlossen:

Ortsstraße: „Hohes Kreuz“

Ein Teilbereich der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegenen Gemeindeverbindungsstraße „Hohes Kreuz“ wird mit Wirkung vom 01.10.2000 zur Ortsstraße umgestuft.

Die Ortsstraße „Hohes Kreuz“ beginnt an der nordwestlichen Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 3247/6 (km 0,000) und endet zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 6, 30/1 und 7 (km 0,840).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

Eichstätt, 18.09.2000

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

199 Kapuzinergasse; hier: Neuwidmung als Ortsstraße und beschränkt-öffentlicher Weg

Der Stadtrat von Eichstätt hat in seiner Sitzung am 14.09.2000 folgende Widmungen beschlossen:

Ortsstraße: Kapuzinergasse

Die in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Kapuzinergasse wird mit Wirkung vom 01.05.1999 zur Ortsstraße gewidmet.

Die Ortsstraße Kapuzinergasse beginnt an der östlichen Seite des Grundstückes Fl.-Nr. 717 und an der südwestlichen Ecke des Grundstückes Fl.-Nr. 771 (km 0,000) und endet an der östlichen Seite des

Grundstücks Fl.-Nr. 767 und an der südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 769 (km 0,064).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

Beschränkt-öffentlicher Weg: Kapuzinergasse

Die in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Kapuzinergasse wird mit Wirkung vom 01.05.1999 von der Ortsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft.

Der beschränkt-öffentliche Weg Kapuzinergasse beginnt an der östlichen Seite des Grundstücks Fl.-Nr. 767 und an der südwestlichen Seite des Grundstücks Fl.-Nr. 769 (km 0,000) und endet an der nordwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 653 und der nordwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 774 (km 0,126).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

Eichstätt, 18.09.2000

gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

**200 Ortsstraße Notre-Dame-Weg;
hier: Abstufung zum beschränkt-öffentlichen Weg**

Der Stadtrat von Eichstätt hat in seiner Sitzung am 14.09.2000 folgende Widmung beschlossen:

Beschränkt-öffentlicher Weg: Notre-Dame-Weg

Der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Notre-Dame-Weg wird mit Wirkung vom 01.05.1999 von der Ortsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft.

Der beschränkt-öffentliche Weg Notre-Dame-Weg beginnt zwischen östlicher Seite des Grundstücks Fl.-Nr. 760/5 und südwestlicher Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 762 (km 0,000) und endet zwischen nordöstlicher Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 610 und nordwestlicher Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 617 (km 0,115).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

Eichstätt, 18.09.2000

gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

**201 Ortsstraße: Sollnau;
hier: Widmung eines neu gebauten Straßenstückes**

Der Stadtrat von Eichstätt hat in seiner Sitzung am 14.09.2000 folgende Widmung beschlossen:

Ortsstraße: „Sollnau“

Die in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Straße „Sollnau“ wird mit Wirkung vom 01.10.2000 zur Ortsstraße gewidmet.

Die Ortsstraße „Sollnau“ beginnt zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1368/1, 1317 und 1319 (km 0,000) und endet an der nordöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1319/2 und der westlichen Seite des Grundstücks Fl.-Nr. 1309.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

Eichstätt, 18.09.2000

gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

**202 Ortsstraße: Industriestraße;
hier: Widmung eines neu gebauten Straßenstückes**

Der Stadtrat von Eichstätt hat in seiner Sitzung am 14.09.2000 folgende Widmung beschlossen:

Ortsstraße: „Industriestraße“

Die in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Industriestraße wird mit Wirkung vom 01.10.2000 zur Ortsstraße gewidmet.

Die Ortsstraße „Industriestraße“ beginnt zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1319/2, 1325/2 und 1288/6 (km 0,000) und endet an der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1311 und an der westlichen Seite des Grundstücks Fl.-Nr. 1309 (km 0,100).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

Eichstätt, 18.09.2000

gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Gaimersheim

203 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 des Marktes Gaimersheim für das Baugebiet „Kleine-Heide-Nord“

Der Marktgemeinderat hat am 13.09.2000 den oben bezeichneten Bebauungsplan in der Fassung vom 05.07.2000 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem gültigen Flächennutzungsplan.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes „Kleine Heide II“ und wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Er liegt einschließlich seiner Begründung beim Markt Gaimersheim, Zimmer 13, während der üblichen Dienststunden aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gaimersheim, 18.09.2000

gez. K n a p p , 1. Bürgermeister

